

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2010

Vorgesehene Beratungsfolge:

Termine:

Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

26.11.2009

Hauptausschuss

30.11.2009

Rat der Stadt Lüdenscheid

14.12.2009

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2010 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:	-
Investition Folgejahre:	-
Einmaliger Aufwand:	-
Lfd. jährliche Aufwendungen:	Die über Gebühren umzulegenden Kosten betragen im Jahr 2010 rd. 1.677 T€
Deckung:	Produkt: 120 010 050 Sachkonto: 4321000, 6321000

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2008 (Straßenreinigungssatzung).

B Änderungen der Straßenreinigungsgebühren

Für das Jahr 2010 ergeben sich in den einzelnen Reinigungsklassen Änderungen der Gebührensätze unter § 7 (6) der Straßenreinigungssatzung. Im Durchschnitt errechnet sich eine Gebührensenkung von 12,6 %.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2010 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten E bis J, erläutert.

C Änderungen im Satzungstext (Anlage 1)

Die Straßenreinigungssatzung sollte wie folgt geändert werden:

- Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Gemäß § 2 (1) der derzeit gültigen Satzung erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte, wenn die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind. Nach der aktuellen Rechtsprechung trifft diese Regelung keine klare Bestimmung darüber, wer in welchem Umfang für Straßen mit mehr als zwei Straßenseiten reinigungspflichtig ist. Diese Fragestellung tritt beispielsweise in Stichstraßen, Sackgassen oder Wendehämmern auf, die mehr als zwei Straßenseiten haben. Die Satzung sollte in diesem Punkt dahingehend angepasst werden, wonach sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte erstreckt, wenn es mehrere an die Straße angrenzende Grundstückseigentümer gibt.

- Grundstücksbegriff

In § 3 (1) der Straßenreinigungssatzung wird das Grundstück definiert als jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch. Der Grundstücksbegriff im Straßenreinigungsrecht ist nach der Rechtsprechung jedoch das Buchgrundstück. Daher kann die Definition des Grundstücksbegriffs in der Straßenreinigungssatzung ersatzlos entfallen.

In der Anlage 1 werden die bisherigen und die neuen Satzungsregelungen gegenübergestellt. Die Änderungen sind farblich markiert.

D Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)

1. Die Paracelsusstraße ist eine Anliegerstraße und zurzeit vollständig in die Reinigungsklasse V eingestuft. Vom Hauptzug der Straße gehen 4 kurze Stichwege ab, die einen geringeren Verkehrsfluss aufweisen. Entsprechend der geringen Verkehrsbedeutung sollten die Stichwege in die Reinigungsklasse VII eingestuft werden, wonach durch die

Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind. Die Winterwartung auf der Fahrbahn wird durch die Stadt durchgeführt.

2. Der Röntgenweg ist zurzeit in die Reinigungsklasse V eingestuft. Der Röntgenweg ist eine kurze Stichstraße, die von der Paracelsusstraße abgeht und ein geringeres Verkehrsaufkommen aufweist. Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung sollte der Röntgenweg in die Reinigungsklasse VII eingestuft werden, wonach durch die Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind. Die Winterwartung auf der Fahrbahn wird durch die Stadt durchgeführt.
3. Die Straße Am Ramsberg ist bis einschließlich der Verengung in Höhe von Haus-Nr. 110 (ohne das abgehängte Stück zur Kölner Straße) in die Reinigungsklasse IV und danach in die Reinigungsklasse V eingestuft. Die Straße Am Ramsberg weist im Bereich der Verengung keine Fahrbahn, sondern lediglich einen Gehweg auf und ist nur für den Fußgängerverkehr nutzbar. Daher sollte dieses Straßenstück in die Reinigungsklasse VI eingestuft werden, wonach durch die Stadt die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind.
4. Die Schlachthausstraße verläuft von der Herscheider Landstraße bis zur Bräuckenstraße und von der Bräuckenstraße bis zur Hochstraße. Sie ist zurzeit insgesamt in die Reinigungsklasse V eingestuft. Straßen der Reinigungsklasse V dienen überwiegend dem Anliegerverkehr und werden vierzehntäglich gereinigt. Im Teilbereich zwischen der Bräucken- und der Hochstraße herrscht jedoch überwiegend innerörtlicher Verkehr. Aufgrund der höheren Verkehrsbedeutung sollte die Schlachthausstraße zwischen der Bräucken- und der Hochstraße in die Reinigungsklasse II eingestuft werden, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal gereinigt werden.
5. Der Heckengang ist eine Anliegerstraße und zurzeit bis Haus-Nr. 6 in die Reinigungsklasse V und danach in die Reinigungsklasse VII eingestuft. Aufgrund der einheitlichen Verkehrsbedeutung und des zu erwartenden Verschmutzungsgrades sollte die Straße insgesamt in die Reinigungsklasse V eingestuft werden, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind.
6. Die Straße Eggenpfad ist zurzeit in die Reinigungsklasse VII eingestuft. Die Straße ist aus dem Straßenverzeichnis zu streichen, da es sich um eine Privatstraße handelt.
7. Die Harlinger Straße und der Tulpenweg sind Anliegerstraßen und in die Reinigungsklasse V eingestuft, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind. Für beide Straßen haben Anlieger um Prüfung gebeten, ob die Straßen in die Reinigungsklasse VII eingestuft werden können. In Straßen der Reinigungsklasse VII sind durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen. In beiden Fällen kann die gewünschte Sauberkeit der Straße nur mit einer vierzehntäglichen Kehrmaschinenreinigung erreicht werden, sodass die Straßen in der jetzigen Reinigungsklasse verbleiben sollten.

Alle Änderungen des Straßenverzeichnisses sind in der Anlage 1 zusammengefasst aufgeführt.

E Kosten und Erlöse der Straßenreinigung für 2010

Für das Jahr 2010 werden folgende Kosten und Erlöse erwartet:

- Kosten der Kehrreineigung 2010	rd.	+	1.060 T€
- Kosten des Winterdienstes 2010	rd.	+	1.132 T€
- Erlöse 2010 (je 50 % entfallen auf Kehrreineigung und Winterdienst)	rd.	-	29 T€

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2010 sind von den Kosten der Kehrreineigung und des Winterdienstes eine Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2007 sowie der von der Stadt zu tragende öffentliche Anteil abzuziehen. Die Erläuterungen folgen in den Abschnitten F bis G.

Die Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrreineigung und den Winterdienst wird im Abschnitt H erläutert.

Hinweis: Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

F Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen. Sie kann dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden. Durch diese Wahlmöglichkeiten können starke Gebührensankungen minimiert werden.

Die Gebührenkalkulation 2010 berücksichtigt die volle Kostenüberdeckung (Ermittlung nach KAG) aus dem Jahr 2007 in Höhe von insgesamt rd. 281 T€. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Überdeckung im Bereich des Winterdienstes von rd. 528 T€ und einem Verlust aus der Kehrreineigung von rd. 247 T€.

Darüber hinaus wurde für das Jahr 2008 gemäß Abschluss nach KAG eine Überdeckung von insgesamt rd. 457 T€ festgestellt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Überdeckungen im Bereich des Winterdienstes von rd. 365 T€ und der Kehrreineigung von rd. 92 T€. Um starke Gebührensankungen zu vermeiden, soll die Überdeckung von insgesamt rd. 457 T€ noch nicht in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 einfließen, sondern in voller Höhe in der Gebührenkalkulation 2011 berücksichtigt werden.

G Gemeindeanteil (Anlage 2)

Nach den Vorgaben des § 3 Straßenreinigungsgesetz NW ist es geboten, einen Kostenanteil als städtischen Eigenanteil zu berücksichtigen und die übrigen Kosten über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Stadt. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der einschlägigen Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanzieren kann.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung war es erforderlich zu überprüfen, ob der städtische Eigenanteil von derzeit 19 % im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung angepasst bzw. gesenkt werden kann.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde für 2010 ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 12 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt.

H Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 3)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind. Hierfür sind die Kosten, die im Rahmen der Kehrreineigung und des Winterdienstes entstehen, getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufzuteilen.

Hinweis:

An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Amt für Finanzen und Beteiligungen festgesetzte Satz von 7,10 % sowohl im Bereich der Kehrreineigung als auch im Bereich des Winterdienstes zugrunde gelegt.

H 1 Kosten der Kehrreineigung

Die für das Jahr 2010 kalkulierten Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung betragen rd. 1.060 T€. Dieser Betrag liegt unter dem Vorjahresansatz und berücksichtigt Preisreduzierungen im allgemeinen Kostenbereich z. B. für Betriebsstoffe und geringere Kosten in der Fuhrpark- und Maschinenunterhaltung. Tendenziell steigt die Qualität der Reinigung, insbesondere im Innenstadtbereich, sodass vermehrt manuelle Reinigungen erforderlich werden.

Abzüglich der Erlöse z. B. für den Verkauf von ausgemusterten Reinigungsgeräten sowie Zinsen in Höhe von rd. 15 T€ belaufen sich die Kosten der Kehrreineigung für das Jahr 2010 auf 1.045 T€.

Von diesem Betrag ist der städtische Anteil von 12 % in Höhe von 125 T€ abzuziehen, sodass die umlagefähigen Kosten im Bereich der Kehrreineigung für das Kalkulationsjahr 2010 rd. 920 T€ betragen.

In 2007 wurde im Bereich der Kehrreineigung eine Unterdeckung von rd. 247 T€ festgestellt (siehe Abschnitt F). Abzüglich der Unterdeckung von 47 T€, die auf den städtischen Haushalt entfällt, ist ein Betrag von rd. 200 T€ zu den umlagefähigen Kosten 2010 hinzuzurechnen. Im Ergebnis ist im Bereich der Kehrreineigung ein Betrag von 1.120 T€ über Gebühren zu decken.

H 2 Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrreineigung und Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 1

In den Spalten (a) und (b) sind die einzelnen Reinigungsklassen I-VIII mit den entsprechenden Jahresfrontmetern aufgelistet. Die Frontmeterangaben wurden bereits um sämtliche Änderungen bereinigt, die sich aus der Anpassung des Straßenverzeichnisses ergeben.

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrreineigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrreineigung bewertet (Spalte (c)).

Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In der Reinigungsklasse VII wird hingegen keine Kehrreineigung durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet wird.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von rd. 1.120 T€, der auf die Keh-

richtreinigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

H 3 Kosten des Winterdienstes

Um den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung zu tragen, werden in die Kalkulation die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre eingestellt. Für das Jahr 2010 ergeben sich so voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 892 T€

Entsprechend der Vorjahreskalkulation sind für 2010 die Mehrkosten zu berücksichtigen, die sich durch vermehrte manuelle Reinigungen im Innenstadtbereich insbesondere für den Fußgängerverkehr wie z. B. auf gepflasterten Flächen oder an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ergeben. Dieser Umstand führt auch im Bereich des Winterdienstes zu höheren Aufwendungen.

Bei der Aufstellung der Winterdienstpläne sind die vom Gesetzgeber geforderten Lenk- und Ruhezeiten für die gewerblich Beschäftigten zu berücksichtigen. Diese Vorgaben haben auch die für den STL tätigen Drittbeauftragten verbindlich einzuhalten, was bei der Organisation des Winterdienstes berücksichtigt wurde. Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2010 Winterdienstgesamtkosten von rd. 1.132 T€. Abzüglich der Erlöse von rd. 15 T€, belaufen sich die Kosten für das Jahr 2010 auf 1.117 T€

Von diesem Betrag ist der städtische Anteil von 12 % in Höhe von 134 T€ abzuziehen, sodass die umlagefähigen Kosten im Bereich der Winterwartung für das Kalkulationsjahr 2010 rd. 983 T€ betragen.

In 2007 wurde im Bereich des Winterdienstes eine Überdeckung von rd. 528 T€ festgestellt (siehe Abschnitt F). Abzüglich der Überdeckung von 102 T€, die auf den städtischen Haushalt entfällt, ist ein Betrag von rd. 426 T€ von den umlagefähigen Kosten 2010 abzuziehen. Somit belaufen sich die auf den Winterdienst entfallenden Kosten, die über Gebühren zu finanzieren sind, auf rd. 557 T€

H 4 Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst und Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 2

Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten beispielsweise den Faktor 1. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2010 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

H 5 Ermittlung der Gesamtgebühr und Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 3

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und für den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

I Gebühreneinnahmen

Würden die Gebührensätze 2009 unverändert bestehen bleiben, wären für 2010 rd. 1.918 T€ an Gebühreneinnahmen zu erwarten. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die Änderungen, die sich zum 01.01.2010 im Straßenverzeichnis ergeben werden und die damit einhergehenden Änderungen der Frontmeterzahlen in den einzelnen Reinigungsklassen.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um rd. 241 T€ über den umlagefähigen Kosten von rd. 1.677 T€, die über Gebühren zu decken sind.

J Vergleich der Kalkulationen

Für das Jahr 2010 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

	Kehricht- reinigung 2010 in T€	Winterdienst 2010 in T€
Kosten 2010	1.060	1.132
Erlöse 2010	-15	-15
Gesamtkosten 2010	1.045	1.117
abzgl. städtischer Anteil von den Gesamtkosten 2010	-125	-134
Umlagefähige Kosten für 2010	<u>920</u>	<u>983</u>
Unter- / Überdeckung aus 2007 (100%)	247	-528
abzgl. städtischer Anteil an der Unter- / Überdeckung 2007	-47	102
Umlagefähige Unter- / Überdeckung aus 2007	<u>200</u>	<u>-426</u>
<u>Über Gebühren zu deckender Betrag</u>	<u>1.120</u>	<u>557</u>
Über Gebühren zu deckender Betrag insgesamt	1.677	
Einnahmen bei bisherigen Gebührensätzen	1.918	
Differenz	241	
Durchschnittliche Gebührenänderung	- 12,6%	

Hinweis: Die genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

K Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 241 T€ über dem Betrag, der in 2010 über Gebühren zu decken ist, sodass die Straßenreinigungsgebühren pauschal um 12,6 % gesenkt werden.

Für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen fällt die Gebührenveränderung jedoch unterschiedlich aus, was insbesondere auf den Vortrag der Kostenunterdeckung aus 2007 im Bereich der Kehrichtreinigung und den Vortrag der Kostenüberdeckung aus demselben Jahr im Bereich des Winterdienstes zurückzuführen ist.

Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2009 und 2010 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen:

Reinigungs- klasse	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2009 in Euro	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2010 in Euro	Veränderung	
			in Euro	in %
I	28,44	29,54	1,10	+ 3,9
II	7,15	6,04	- 1,11	-15,5
III	10,37	9,76	- 0,61	-5,9
IV	5,19	4,88	- 0,31	-6,0
V	3,58	3,01	- 0,57	-15,9
VI	3,58	3,01	- 0,57	-15,9
VII	1,97	1,15	- 0,82	-41,6
VIII	17,79	17,78	-0,01	-0,1

Reinigungs- klasse und Verkehrsbedeutung	Reinigungspflichten und –häufigkeiten
I Fußgänger- geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt. Die 5. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 13.11.2009

Anlagen